

# Botschaft

zuhanden der

# Volksabstimmung

vom 26. November 2017

betreffend

**Schulgesetz der Gemeinde St. Moritz**



## **Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung für eilige Leser	4
Antrag	5
Wichtige gesetzliche Grundlagen (nicht abschliessend)	6
Erläuterungen zu den Bestimmungen	6
I.    Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 10)	7
II.   Lehrpersonen (Art. 11)	9
III.  Schulleitung (Art. 12)	9
IV.   Schulrat (Art. 13 – 16)	10
V.    Rechtspflege (Art. 17)	11
VI.   Schlussbestimmungen (Art. 18 – 19)	11
Schulgesetz der Gemeinde St. Moritz	12

## Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Kanton und Gemeinden sorgen für den Grundschulunterricht (Verbundaufgabe). Mit der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen im Jahre 2012 hat der Kanton neues übergeordnetes Recht geschaffen. Die Gemeinde kann nur noch dort Bestimmungen erlassen, wo der Kanton dies der Gemeinde ausdrücklich überlässt oder ein Thema nicht abschliessend regelt. Mit dem neuen Schulgesetz der Gemeinde wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Das Schulgesetz der Gemeinde ergänzt die Gesetzgebung des Kantons. Es regelt nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich, um den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Gemeinde und der Schule offenzuhalten. Das Schulgesetz enthält nur Grundsätze, alles Weitere wird im Einzelfall oder generell in Reglementen o.ä. geregelt. Die Kompetenzen dazu liegen grundsätzlich beim Schulrat, sofern sie nicht explizit einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

## Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, dem neuen Schulgesetz zuzustimmen.

St. Moritz, 28. September 2017

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

## **Wichtige gesetzliche Grundlagen (nicht abschliessend)**

- Kantonsverfassung (KV, BR 110.100)
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz, BR 421.000)
- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung, BR 421.010)
- Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT, BR 421.040)
- Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG, BR 492.100)
- Verfassung der Gemeinde St. Moritz (GV, 1.1)
- Personalverordnung der Gemeinde St. Moritz (PVG, 4.1)
- Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz (PG, BR 170.400)
- Personalverordnung (PV, BR 170.410)
- Obligationenrecht (OR, SR 220)

## **Erläuterungen zu den Bestimmungen**

### **Vorbemerkung**

Die vollen Gesetzesnamen der nachfolgend verwendeten Abkürzungen finden sich oben unter den wichtigen gesetzlichen Grundlagen.

### **Titel**

Beim Erlass handelt es sich um ein Gesetz im formellen Sinne. Entgegen der Formulierung in der kantonalen Gesetzgebung wird deshalb korrekterweise der Begriff «Schulgesetz» verwendet. Um eine Verwechslung mit dem kantonalen Schulgesetz zu vermeiden, wird im Titel auf die Gemeinde Bezug genommen.

# **I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 10)**

## **Art. 1 Geschlechterbezeichnung**

Im Gesetz wird nur ein Geschlecht genannt. Jeweils beide Geschlechter gleichzeitig aufzuführen, würde den Text schwerfällig machen und die Lesbarkeit verschlechtern.

## **Art. 2 Schulstufen**

Die Gemeinde St. Moritz bietet alle Stufen an. Der Schulrat bestimmt, ob der Kindergarten für fremdsprachige Kinder obligatorisch sein soll.

## **Art. 3 Schulsprache, erste Fremdsprache**

Abs. 1: Die Grundsätze zur Unterrichtssprache regelt das Sprachengesetz (SpG).

Abs. 2: Den Fremdsprachenunterricht regeln Art. 30ff. Schulgesetz. Die Gemeinde wählt Romanisch als erste Fremdsprache.

## **Art. 4 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit**

Abs. 1 verweist auf das kantonale Recht (Art. 5 und 10ff. Schulgesetz, Art. 6 Schulverordnung). Insbesondere sind das Alter für den Eintritt in den Kindergarten und die Primarschule (Art. 12 Schulgesetz) sowie der Beginn des Schuljahres (Art. 24 Schulgesetz) grundsätzlich vorgegeben. Betreffend Eintrittsalter kann der Schulrat im Einzelfall davon abweichen (Art. 12 Schulgesetz, Art. 7f. Schulverordnung).

Abs. 2 schafft die Grundlage, um die ausserordentlichen Verhältnisse in der politisch geteilten Fraktion Champfèr angemessen zu berücksichtigen. Ein Element ist dabei die Förderung der romanischen Sprache.

## **Art. 5 Blockzeit**

Verweisung auf Art. 26 Schulgesetz und Art. 24 Schulverordnung.

## **Art. 6 Tagesstrukturen**

Abs. 1 verweist auf Art. 27 Schulgesetz. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Gemeindeverfassung. Abs. 2 gliedert die Tagesstrukturen (z.B. Kindertagesstätte Kita) der Schule an und unterstellt es dem Schulrat, deren Abläufe zu organisieren sowie das Personal dafür anzustellen, genauso wie dies für die Lehrpersonen, die Schulleitung und das Schulsekretariat der Fall ist.

## **Art. 7 Zusätzliche Angebote**

Abs. 1 verweist auf Art. 40 Schulgesetz und Art. 37 Schulverordnung.

Abs. 2 verweist auf Art. 50 Schulverordnung und schafft die gesetzliche Grundlage für die Gemeinde, um entsprechende Angebote zu schaffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

## **Art. 8 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich**

Die Grundsätze sind in Art. 43 – 50 Schulgesetz und Art. 44 – 51 Schulverordnung geregelt.

Abs. 1 wiederholt Art. 47 Abs. 1 Schulgesetz, wonach die Gemeinde verpflichtet ist, das entsprechende Angebot zu gewährleisten. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

Abs. 2 soll es ermöglichen, Einführungsklassen zu führen, sofern im übergeordneten Recht die Grundlagen dafür geschaffen werden.

Abs. 3 erklärt den Schulrat für zuständig, die notwendigen Massnahmen anzuordnen und umzusetzen.

## **Art. 9 Talentschule, Talentklassen**

Die Grundsätze sind in Art. 38 Schulgesetz, Art. 34 Schulverordnung sowie in der AVOT geregelt.

Abs. 1 bildet die gesetzliche Grundlage für die Gemeinde, um die Talentschule

bzw. -klassen führen zu können. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

Abs. 2 stützt sich auf Art. 21a Abs. 3 AVOT, regelt die Grundsätze der Auswahl bei überzähligen Kandidaten und überlässt es dem Schulrat, die Einzelheiten zu regeln, auch im Rahmen eines allgemeinen Reglements.

## **Art. 10 Beurteilung, Promotion und Übertritt**

Art. 41f. und Art. 98 lit. e) Schulgesetz sowie Art. 38ff. Schulverordnung regeln das Thema grundsätzlich abschliessend. Im Übrigen ist der Schulrat zuständig.

## **II. Lehrpersonen**

### **Art. 11 Anstellungsverhältnis**

Abs. 1 bestimmt die Arbeitgeberin, Abs. 2 das Rechtsverhältnis. Was nicht in Art. 56ff. Schulgesetz und Art. 55ff. Schulverordnung geregelt ist, bestimmt sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Ergänzend gilt sinngemäss das kantonale PG und die dazu gehörende PV, subsidiär schliesslich Art. 319ff. OR.

## **III. Schulleitung**

### **Art. 12 Schulleitung, Schulsekretariat**

Abs. 1 bildet die gesetzliche Grundlage für die Schulleitung und das Schulsekretariat.

Abs. 2 bestimmt die grundsätzliche Aufgabe. Alles Weitere regelt der Schulrat generell oder im Einzelfall.

## **IV. Schulrat**

### **Art. 13 Organisation**

Art. 92 Schulgesetz bestimmt die Grösse (mind. drei Mitglieder) sowie die Aufgabe und Kompetenz des Schulrats im Grundsatz. Die Organisation sowie weitere Aufgaben richten sich nach Art. 56f. GV.

### **Art. 14 Beschlussfähigkeit, Stichentscheid**

Abs. 1 wiederholt Art. 56 Abs. 2 GV.

Abs. 2 überlässt dem Präsidenten den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

### **Art. 15 Pflichten und Kompetenzen**

Die Grundsätze bestimmen sich nach Art. 92 Schulgesetz.

Abs. 1 weist dem Schulrat die generellen Aufgaben und Kompetenzen zu. Er ist für alles zuständig, was nicht durch kommunale oder kantonale Bestimmungen einer anderen Behörde oder Instanz übertragen ist.

Abs. 2 zählt einzelne Pflichten und Aufgaben auf, die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Weitere Kompetenzen ergeben sich im Einzelfall, sofern keine andere Zuständigkeit besteht (Generalklausel von Abs. 1).

### **Art. 16 Präsidium**

Abs. 1 bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten im Normalfall. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Abs. 2 bestimmt den Ausnahmefall. Den Kompetenzbereich des Schulrates darf er jedoch nicht überschreiten. Ausnahmeentscheide des Präsidenten muss der Schulrat nachträglich entweder korrigieren oder genehmigen.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 17 Rechtsweg**

Die Grundsätze zum Rechtsweg sind in Art. 95 Schulgesetz abschliessend geregelt, insbesondere die Rechtsmittelinstanzen und Fristen.

Abs. 1 konkretisiert, welches die kommunalen Entscheidungsinstanzen sind.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Das Schulgesetz kann erst nach Genehmigung des Departementes (EKUD) in Kraft treten, nachfolgend ab 1. August.

### **Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das neue Schulgesetz ersetzt die Schulordnung vom 26. Juni 2003. Gleichzeitig werden alle kommunalen Erlasse aufgehoben, die hinfällig werden bzw. geworden sind, weil übergeordnetes Recht die Bereiche regelt oder neu der Schulrat dafür zuständig wird.

## Gemeinde St. Moritz

# Schulgesetz der Gemeinde St. Moritz (SchulG)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geschlechter-  
bezeichnung

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Schulgesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der betreffenden Bestimmung nichts anderes ergibt.

### Art. 2

Schulstufen

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

<sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

### Art. 3

Schulsprache,  
erste  
Fremdsprache

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

<sup>2</sup> Die erste Fremdsprache ist Romanisch (Puter).

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht. Schulpflicht,  
Schulort,  
Unentgeltlichkeit
- <sup>2</sup> Die ausserordentlichen Verhältnisse in der politisch geteilten Fraktion Champfèr werden angemessen berücksichtigt, insbesondere die Förderung der romanischen Sprache.

#### Art. 5

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit. Blockzeit

#### Art. 6

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Tagesstrukturen
- <sup>2</sup> Die Organisation der weitergehenden Tagesstrukturen samt Anstellung des Personals obliegt dem Schulrat.

#### Art. 7

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. Zusätzliche  
Angebote
- <sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

#### Art. 8

- <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschweligen Bereich. Sonderpädagogische  
Massnahmen im  
niederschweligen  
Bereich

- 2 Die Gemeinde kann Einführungsklassen führen, sofern dies im Rahmen des übergeordneten Rechts zulässig ist.
- 3 Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

#### Art. 9

Talentschule,  
Talentklassen

- 1 Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schüler mit besonderen Talenten, insbesondere im Bereich Sport und Musik führen.
- 2 Der Schulrat regelt das Aufnahmeverfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts.
- 3 Überzählige Kandidaten werden insbesondere aufgrund des sportlichen bzw. musischen Talents, des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung sowie des steuerlichen Wohnsitzes ausgewählt. Der Schulrat kann die Auswahlkriterien in einem Reglement konkretisieren.

#### Art. 10

Beurteilung,  
Promotion  
und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

## II. Lehrpersonen

#### Art. 11

Anstellungs-  
verhältnis

- 1 Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.
- 2 Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

### III. Schulleitung

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Die Gemeinde setzt eine Schulleitung und ein Schulsekretariat ein.
- <sup>2</sup> Das Schulsekretariat unterstützt den Schulrat und die Schulleitung.
- <sup>3</sup> Der Schulrat regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Schulleitung,  
Schulsekretariat

### IV. Schulrat

#### Art. 13

- <sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Der Schulrat konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.
- <sup>3</sup> Zu den Sitzungen des Schulrats können nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Organisation

#### Art. 14

- <sup>1</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulratspräsident.

Beschlussfähigkeit,  
Stichentscheid

## Art. 15

Pflichten und  
Kompetenzen

- 1 Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.
- 2 Dem Schulrat obliegen insbesondere:
  1. Entscheid über die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
  2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
  3. Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
  4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
  5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
  6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
  7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
  8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
  9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
  10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft und über das Schulgeld, soweit dies nicht vertraglich geregelt ist;

11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorisch-Erklären besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulsekretariats und des Personals für die weitergehenden Tagesstrukturen;
15. Erlass eines Pflichtenhefts für die Schulleitung und das Schulsekretariat;
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
18. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes sowie die Koordination der Massnahmen;
19. Obligatorisch-Erklären des Kindergartenbesuchs für fremdsprachige Kinder;
20. Erlass eines Reglements betreffend die Talentschule bzw. Talentklassen samt Konkretisierung des Auswahlverfahrens für überzählige Kandidaten;
21. Entscheid über Fördermassnahmen für Kinder mit besonderer Begabung;
22. Erstellung eines Budgetvorschlags zuhanden des Gemeindevorstandes;
23. Durchführung von Schulbesuchen;
24. Genehmigung von Stundenplänen.

## Art. 16

- Präsidium
- 1 Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und führt die gefassten Beschlüsse aus.
  - 2 In dringlichen Fällen trifft er die erforderlichen Massnahmen, wenn sie in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen. Soweit möglich, entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## V. Rechtspflege

## Art. 17

- Rechtsweg
- 1 Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulanlagen können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
  - 2 Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulanlagen können innert zehn Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
  - 3 Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 18

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den nachfolgenden 1. August in Kraft.

Inkrafttreten

### Art. 19

Mit Inkraftsetzung dieser Schulverordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

- a) Schulordnung vom 26. Juni 2003
- b) Regulativ betreffend Hilfsklasse der Gemeindeschule St. Moritz vom 5. März 1961

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Sigi Aspion  
Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz  
[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz